



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/1998

Dresden, 18. März 1998

F 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 2. 1998 Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes	78
31. 1. 1998 Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)	78
9. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Löbau zur Sicherung der Planung für die Ortsumgehung Löbau im Zuge der Neubaumaßnahme „Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“	80
25. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Sobrigau zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen-Böhmen, Gemeinde Kreischa, Ortsteil Sobrigau	85
25. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten	87
20. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig über die Erklärung von Flächen entlang der Nördlichen Rietzsche zum Überschwemmungsgebiet	88
10. 2. 1998 Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Sachsen: Sächsische Prüfungsordnung für die Abschluß-/Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungs- technikerin (POVmt)	91

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/1998

Dresden, 18. März 1998

F 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 2. 1998 Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes	78
31. 1. 1998 Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)	78 78
9. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Löbau zur Sicherung der Planung für die Ortsumgehung Löbau im Zuge der Neubaumaßnahme „Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“	80
25. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Sobrigau zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen-Böhmen, Gemeinde Kreischau, Ortsteil Sobrigau	85
25. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten	87
20. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig über die Erklärung von Flächen entlang der Nördlichen Rietzsche zum Überschwemmungsgebiet	88
10. 2. 1998 Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Sachsen: Sächsische Prüfungsordnung für die Abschluß-/Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungs- technikerin (POVMT)	91

Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes Vom 19. Februar 1998

Der Sächsische Landtag hat am 22. Januar 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes haben, soweit sie nicht bereits nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 710), zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungs- oder Vorführdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in Amtsgebäuden und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

1. die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gefangene nach §§ 88, 94 bis 98, § 178 Abs. 2 StVollzG und
2. die Befugnisse der Polizeibeamten nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) gegen sonstige Personen einschließlich der dort vorgesehenen Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs mit Ausnahme der § 18, § 19 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, §§ 20, 25, 33, 34 SächsPolG.

(2) Gefangener im Sinne des Absatzes 1 ist, wer sich auf Anordnung eines Richters oder eines dafür zuständigen Beamten in Gewahrsam einer Behörde befindet.

(3) Das Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 2

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person eingeschränkt werden (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Februar 1998

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann**

Bekanntmachung des Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 31. Januar 1998

Aufgrund von Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 646) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der vom 24. Dezember 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 4. März 1992 (SächsGVBl. S. 68),

2. Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 31. Januar 1998

**Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Auskunft

Zuständige Stellen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 689), sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

§ 2

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 29 Abs. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, berichtigt S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 696), sind die Behörden des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben (§ 1 SGB X).

Abschnitt II**Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung****§ 3****Versicherungsämter**

(1) Versicherungsämter im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 689), sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(2) Die Fachaufsicht über die Versicherungsämter führt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 4**Oberste Verwaltungsbehörde**

(1) Oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 92 Satz 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sowie gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), werden auf das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie übertragen.

(3) Zuständige Landesbehörde nach §§ 99 Abs. 1, 109 Abs. 3 Satz 2, 110 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 111 Abs. 4 Satz 3, 114 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4, § 115a Abs. 3 Satz 5 SGB V, nach § 76 Abs. 2 Satz 6, Abs. 4, § 82 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 92 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 696), und zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SGB V sowie zuständige oberste Landesbehörde nach § 274 Abs. 2 Satz 5 SGB V und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 121a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB V durch Rechtsverordnung auf die Sächsische Landesärztekammer zu übertragen. Zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 695) und zuständige oberste Landesbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 3 SGB VII ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 5**Landesprüfungsamt für Sozialversicherung**

(1) Als öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung im Sinne des § 274 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird im Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ein Landesprüfungsamt für Sozialversicherung errichtet.

(2) Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 274 Abs. 1 SGB V, der bei diesen errichteten Pflegekassen nach § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB XI, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 274 Abs. 1 Satz 2 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 1 SGB V. Dies gilt auch für die durch Staatsvertrag der Länder der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstellten Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Kosten, die durch die Prüfung entstehen, tragen die landesunmittelbaren Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regelt die oberste Verwaltungsbehörde. Der jeweils auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung entfallende Anteil des Umlagebetrages für die Kosten bemißt sich nach dem Anteil der jeweils hierauf entfallenden Prüftage im Verhältnis zu der Summe aller Prüftage des Kalenderjahres.

(4) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich, übertragen.

Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest.

(5) Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SGB IV übertragen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

(6) Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

§ 6**Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung**

(1) Die für die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung zuständige Behörde darf nach Anhörung des Versicherungsträgers als Vollstreckungsbeamte geschäftsleitende und als Vollziehungsbeamte sonstige Bedienstete des Versicherungsträgers bestellen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 Satz 3 SGB X).

(2) Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 SGB X sind die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1995 (SächsGVBl. S. 356), bestimmten Verwaltungsbehörden.

**Abschnitt III
Schlußvorschrift****§ 7****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Festlegung des Planungsgebietes Löbau zur Sicherung der Planung
für die Ortsumgehung Löbau im Zuge der Neubaumaßnahme
„Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“

Vom 9. Februar 1998

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3) in der Fassung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Ortsumgehung Löbau im Zuge der Straßenbaumaßnahme „Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“ wird das Planungsgebiet Löbau in den Gemeinden Großschweidnitz und Ebersdorf sowie der Stadt Löbau festgelegt.

Planungsgebiet:

Es wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 144 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt:

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
1	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 194/2	Eiserode entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 184/1 zu
2	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 193	Eiserode entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 184/1 zu
3	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 571/1	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/1 zu
4	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 515	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/1 zu
5	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 513	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/1 zu
6	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 502	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/1 zu
7	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 501	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/2 zu
8	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 500	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/2 zu
9	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 498	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 571/2 zu
10	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 497b	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 497b zu

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
11	westlicher Eckpunkt des Flurstückes 497b	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 497b zu
12	nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 813a	Löbau entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 813a zu
13	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 813a	Löbau entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 1193 zu
14	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 813	Löbau entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 813 zu
15	nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 812	Löbau entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 812 zu
16	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 493a	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
17	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 494	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
18	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 507	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
19	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 507	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
20	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 506	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
21	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 508	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
22	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 520	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
23	südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 522	Altlobau entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 568 zu
24	südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 100	Oelsa entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 448/2 zu
25	nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 94/1	Oelsa/Altlobau entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 569/2 zu

Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung	Punkt	Lagebezeichnung	Gemarkung
26	<i>nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 101a</i>	Altlöbau	43	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 354</i>	Altlöbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 101a zu			die Flurstücke 354, 339, 342/3, 314 und 293 (sämtlich Gemarkung Altlöbau) geradlinig querend zu	
27	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 100</i>	Altlöbau	44	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 295b</i>	Altlöbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 100 zu			das Flurstück 575/3 geradlinig querend zu	
28	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 100</i>	Altlöbau	45	<i>nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 298b</i>	Altlöbau/
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 562 zu			die Flurstücke 231 und 220 (beide Gemarkung Löbau Altlöbau) sowie die Flurstücke 1122/10, 1117, 1115, 1114, 1105, 1100, 1096 und 654/13 (sämtlich Gemarkung Löbau) geradlinig querend zu	
29	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 562</i>	Altlöbau	46	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1093</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 102/2 zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 654/13 zu	
30	<i>nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 560/3</i>	Oelsa	47	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1092</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 560/3 zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 654/13 zu	
31	<i>westlicher Eckpunkt des Flurstückes 104/3</i>	Altlöbau/	48	<i>nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1092</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 560/3 zu	Oelsa		entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 654/13 zu	
32	<i>westlicher Eckpunkt des Flurstückes 107</i>	Altlöbau	49	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1072/1</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 107 zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1072/1 zu	
33	<i>südlicher Eckpunkt des Flurstückes 107</i>	Altlöbau	50	<i>nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1072/1</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 109 zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1148 zu	
34	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 109</i>	Altlöbau	51	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1148</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 469a zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1148 zu	
35	<i>nördlicher Eckpunkt des Flurstückes 475b</i>	Altlöbau	52	<i>südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1148</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 475b zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1148 zu	
36	<i>westlicher Eckpunkt des Flurstückes 475b</i>	Altlöbau	53	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 1068</i>	Löbau
	entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 475b zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1068 zu	
37	<i>südlicher Eckpunkt des Flurstückes 475b</i>	Altlöbau	54	<i>nordöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 1068</i>	Löbau
	die Flurstücke 469a, 118/1, 444/1, 120/3, 133 und 381/2 (sämtlich Gemarkung Altlöbau) geradlinig querend zu			das Flurstück 1147/1 (S 148) geradlinig querend zu	
38	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 382q</i>	Altlöbau	55	<i>nordwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 994/2</i>	Löbau
	entlang der Gemarkungs- und Flurstücksgrenze des Flurstückes 382q zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1147/1 (S 148) zu	
39	<i>südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 382q</i>	Altlöbau	56	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 994/2</i>	Löbau
	das Flurstück 563 Gemarkung Altlöbau geradlinig querend zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1147/1 (S 148) zu	
40	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 138/1</i>	Altlöbau	57	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 987/1</i>	Löbau
	entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 138/1 zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 1147/1 (S 148) zu	
41	<i>südöstlicher Eckpunkt des Flurstückes 138/1</i>	Altlöbau	58	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 986</i>	Löbau/
	das Flurstück 137 geradlinig querend zu			entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes Ebersdorf 392 zu	
42	<i>südwestlicher Eckpunkt des Flurstückes 140/4</i>	Altlöbau			
	das Flurstück 561/1 (S 151) geradlinig querend zu				



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/1998

Dresden, 18. März 1998

F 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 2. 1998 Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes	78
31. 1. 1998 Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)	78 78
9. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Löbau zur Sicherung der Planung für die Ortsumgehung Löbau im Zuge der Neubaumaßnahme „Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“	80
25. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Sobrigau zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen-Böhmen, Gemeinde Kreischa, Ortsteil Sobrigau	85
25. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten	87
20. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig über die Erklärung von Flächen entlang der Nördlichen Rietzschke zum Überschwemmungsgebiet	88
10. 2. 1998 Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Sachsen: Sächsische Prüfungsordnung für die Abschluß-/Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungs- technikerin (POVmT)	91

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes
Vom 19. Februar 1998

Der Sächsische Landtag hat am 22. Januar 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes haben, soweit sie nicht bereits nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 710), zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sitzungs- oder Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener, bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in Amtsgebäuden und bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen

1. die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gefangene nach §§ 88, 94 bis 98, § 178 Abs. 2 StVollzG und
2. die Befugnisse der Polizeibeamten nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 1541) gegen sonstige Personen einschließlich der dort vorgesehenen Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs mit Ausnahme der § 18, § 19 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5, §§ 20, 25, 33, 34 SächsPolG.

(2) Gefangener im Sinne des Absatzes 1 ist, wer sich auf Anordnung eines Richters oder eines dafür zuständigen Beamten in Gewahrsam einer Behörde befindet.

(3) Das Recht zur Ausübung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 2

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person eingeschränkt werden (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes, Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Februar 1998

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/1998

Dresden, 18. März 1998

F 12109

Inhaltsverzeichnis

	Seite
19. 2. 1998 Gesetz über die sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes	78
31. 1. 1998 Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB)	78
9. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Löbau zur Sicherung der Planung für die Ortsumgehung Löbau im Zuge der Neubaumaßnahme „Verlegung der B 178 zwischen der A 4 und der Bundesgrenze D/Pl“	80
25. 2. 1998 Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Festlegung des Planungsgebietes Sobrigau zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn A 17, Sachsen-Böhmen, Gemeinde Kreischau, Ortsteil Sobrigau	85
25. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig zur Aufhebung von Trinkwasserschutzgebieten	87
20. 11. 1997 Verordnung der Stadt Leipzig über die Erklärung von Flächen entlang der Nördlichen Rietzschke zum Überschwemmungsgebiet	88
10. 2. 1998 Bekanntmachung des Landesvermessungsamtes Sachsen: Sächsische Prüfungsordnung für die Abschluß-/Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/Vermessungs- technikerin (POVmT)	91

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Bekanntmachung
des Neufassung des Sächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 31. Januar 1998

Aufgrund von Artikel 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 646) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der vom 24. Dezember 1997 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 4. März 1992 (SächsGVBl. S. 68),

2. Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Dresden, den 31. Januar 1998

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler

Sächsisches Gesetz
zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
(SächsAGSGB)

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Auskunft

Zuständige Stellen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 689), sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

§ 2

Amtliche Beglaubigungen

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 29 Abs. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, berichtigt S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 696), sind die Behörden des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befugt, soweit sie eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben (§ 1 SGB X).

Abschnitt II

Vorschriften für den Bereich der Sozialversicherung

§ 3

Versicherungsämter

(1) Versicherungsämter im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 689), sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(2) Die Fachaufsicht über die Versicherungsämter führt das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 4

Oberste Verwaltungsbehörde

(1) Oberste Verwaltungsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie.

(2) Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 2, § 92 Satz 2 und 3, § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sowie gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520), werden auf das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie übertragen.

(3) Zuständige Landesbehörde nach §§ 99 Abs. 1, 109 Abs. 3 Satz 2, 110 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, 111 Abs. 4 Satz 3, 114 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4, § 115a Abs. 3 Satz 5 SGB V, nach § 76 Abs. 2 Satz 6, Abs. 4, § 82 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 92 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 696), und zuständige Behörde nach § 121a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 SGB V sowie zuständige oberste Landesbehörde nach § 274 Abs. 2 Satz 5 SGB V und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ist das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie. Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 121a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 SGB V durch Rechtsverordnung auf die Sächsische Landesärztekammer zu übertragen. Zuständige oberste Verwaltungsbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 695) und zuständige oberste Landesbehörde nach § 15 Abs. 4 Satz 3 SGB VII ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

§ 5

Landesprüfungsamt für Sozialversicherung

(1) Als öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung im Sinne des § 274 Abs. 1 Satz 3 SGB V wird im Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie ein Landesprüfungsamt für Sozialversicherung errichtet.

(2) Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie obliegt die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Krankenkassen nach § 274 Abs. 1 SGB V, der bei diesen errichteten Pflegekassen nach § 46 Abs. 6 Satz 2 SGB XI, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung nach § 274 Abs. 1 Satz 2 SGB V und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 281 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 274 Abs. 1 SGB V. Dies gilt auch für die durch Staatsvertrag der Länder der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstellten Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Kosten, die durch die Prüfung entstehen, tragen die landesunmittelbaren Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder. Das Nähere über die Erstattung der Kosten einschließlich der zu zahlenden Vorschüsse regelt die oberste Verwaltungsbehörde. Der jeweils auf den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung entfallende Anteil des Umlagebetrages für die Kosten bemißt sich nach dem Anteil der jeweils hierauf entfallenden Prüftage im Verhältnis zu der Summe aller Prüftage des Kalenderjahres.

(4) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie kann dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung weitere Prüfungen, insbesondere von Dienststellen und Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich, übertragen.

Die Kosten solcher Prüfungen setzt das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung fest.

(5) Dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 5 SGB IV übertragen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV).

(6) Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung ist in der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig.

§ 6

Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung

(1) Die für die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung zuständige Behörde darf nach Anhörung des Versicherungsträgers als Vollstreckungsbeamte geschäftsleitende und als Vollziehungsbeamte sonstige Bedienstete des Versicherungsträgers bestellen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 1 Satz 3 SGB X).

(2) Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 SGB X sind die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 327), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1995 (SächsGVBl. S. 356), bestimmten Verwaltungsbehörden.

Abschnitt III Schlußvorschrift

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.